

Personalstandstatistik der öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform am 30. Juni 2023

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Personal-Ist-Bestand

Zum Personal-Ist-Bestand zählen alle Beschäftigten, die zum 30. Juni 2023 in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis zu einer auskunftspflichtigen Einrichtung stehen und in der Regel Entgelt oder Vergütung aus Mitteln dieser Stelle beziehen.

Hierzu gehören:

- Dauerbeschäftigte, Beschäftigte in Ausbildung, mit Zeitvertrag
- Geringfügig (Allein-)Beschäftigte
- Beschäftigte, die an andere Einrichtungen und Unternehmen ausgeliehen werden, sofern ein entgeltpflichtiger Arbeitsvertrag besteht
- Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen nach § 16e SGB II oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II erhält, sofern diese in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stehen
- Beschäftigte, die Mutterschaftsgeld bzw. Mutterschutzlohn oder wegen längerer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld erhalten, auch nach Ende des Krankengeldbezugs (Aussteuerung)

Nicht zum Personal-Ist-Bestand gehörende Beschäftigte

- Geringfügig Beschäftigte mit Mehrfachbeschäftigungen sowie kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne der Sozialversicherung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV)
- Personen, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II wahrnehmen, da bei dieser öffentlichen Förderung der sogenannten „Ein-Euro-Jobs“ **kein** Arbeitsverhältnis vorliegt
- Personen in einer Einstiegsqualifikation nach § 54a SGB III; durch Abschluss eines Vertrages zur Einstiegsqualifizierung wird weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis begründet
- ohne Bezüge beurlaubte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, z. B. Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit, Familienpflegezeit oder analoge Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen in Verbindung mit § 28 TVöD/TV-L (Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes)
- Personen, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben
- Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen
- Kräfte, die keinen Arbeitsvertrag mit der Einrichtung abgeschlossen haben und von einem Mitarbeiter/ einer Mitarbeiterin der Einrichtung aus eigenen Mitteln beschäftigt werden
- Beschäftigte in einem indirekten Beschäftigungsverhältnis zur Einrichtung (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen, die nicht aufgrund eines Einzeldienstvertrages,

sondern eines Kollektivvertrages mit einem Mutterhaus beschäftigt werden)

- Beschäftigte mit Werkvertrag
- nebenberuflich tätige Honorarkräfte
- Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsminderungsrente
- Praktikanten/Praktikantinnen ohne Ausbildungsvertrag, wenn das Praktikum nicht verpflichtender Teil einer Ausbildung ist

2 Art des Beschäftigungsverhältnisses Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nachzuweisen sind in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte einschließlich Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Ausbildung.

Hierzu gehören auch „Ohne Bezüge beurlaubte Beamtinnen/Beamte“, die innerhalb der Einrichtung als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer tätig sind (im Rahmen einer sogenannten „Insichbeurlaubung“).

Es wird nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern unterschieden.

3 Geschlecht

Bitte geben Sie das Geschlecht an, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Wählen Sie die Antwortmöglichkeit „Divers“ oder „Ohne Angabe“ bitte nur dann aus, wenn im Geburtenregister „Divers“ oder „Ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

4 Umfang des Beschäftigungsverhältnisses

Vollzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit die übliche Wochenarbeitsstundenzahl beträgt.

Teilzeitbeschäftigte

Beschäftigte, deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt.

Sie werden unterschieden in Teilzeitkräfte, die

- mindestens mit der Hälfte (T1) bzw.
- mit weniger als der Hälfte (T2) der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten tätig sind.

Beschäftigte, die

- stundenweise vergütet werden, sind entsprechend ihrer Stundenzahl analog zuzuordnen.
- sich aufgrund gesetzlicher bzw. tarifvertraglicher Regelungen in Altersteilzeit befinden, sind bei den Teilzeitbeschäftigten T1 mit nachzuweisen (unabhängig vom Modell der Altersteilzeit, also einschließlich der in der Freistellungsphase befindlichen).

Geringfügig (Allein-)Beschäftigte sind bei der Teilzeitbeschäftigung **nicht** miteinzubeziehen; sie sind im Formular gesondert zu erfassen.

Geringfügig (Allein-)Beschäftigte

Erfasst werden nur die geringfügigen Alleinbeschäftigten im Sinne der Sozialversicherung (§8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV), wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 520 Euro im Monat nicht übersteigt.

Die geringfügig (Allein-)Beschäftigten sind im Formular gesondert anzugeben.

5 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Ausbildung

Für die Zuordnung ist das Vorliegen eines Ausbildungsverhältnisses nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für eine kaufmännische, technische oder gewerbliche Berufsausbildung oder eines Ausbildungsverhältnisses für Pflegeberufe maßgebend. Dieser Personenkreis erhält in der Regel tarifvertraglich oder in Anlehnung an einen Tarifvertrag geregelte Ausbildungsvergütungen/-entgelte.

Bei der Ausbildung für Berufe der Sozial- und Erziehungsdienste sowie medizinische Hilfsberufe ist die praktische Ausbildung Voraussetzung bei der staatlichen Anerkennung und somit Teil der Ausbildung. Beschäftigte, die diese Ausbildung absolvieren, sind während der praktischen Ausbildung als Personal in Ausbildung nachzuweisen (Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr, § 1 des TVPöD i. V. m. BBiG).

Als Personal in Ausbildung sind auch wissenschaftliche Volontärinnen/Volontäre und Praktikantinnen/Praktikanten mit Ausbildungsvertrag nachzuweisen, wenn das Praktikum verpflichtender Teil einer Ausbildung ist.

Hier sind nicht gesondert nachzuweisen:

- Personal in Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, z. B. Umschülerinnen/Umschüler oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer an einer Aufstiegsausbildung, sie sind den Dauerkräften zuzurechnen
- Beschäftigte, die sich nach einer abgeschlossenen Ausbildung weiterbilden wollen (z. B. Ärztinnen/Ärzte während der Facharztausbildung oder Doktorandinnen/Doktoranden bei wissenschaftlichen Einrichtungen)
- Fachschul-, Fachoberschul-, Fachhochschul- und Hochschulpraktikantinnen/-praktikanten ohne Ausbildungsvertrag, die während der Semesterferien ein Praktikum absolvieren

6 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Zeitvertrag

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in einem Vertragsverhältnis auf Zeit: z. B. mit Aufgaben von begrenzter Dauer, Aushilfspersonal, Saisonkräfte, Doktorandinnen/Doktoranden, Diplomandinnen/Diplomanden, Werkstudentinnen/Werkstudenten sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für die ein Arbeitgeber Leistungen nach § 16e oder 16i SGB II erhält, sofern diese in einem „unmittelbaren Arbeitsverhältnis“ (kein kurzfristiges Arbeitsverhältnis) stehen.

Beschäftigte in der Probezeit im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses sind hier **nicht** nachzuweisen; sie sind den Dauerkräften zuzurechnen.

Ausbildungsverträge und Altersteilzeitverträge sind keine befristeten Beschäftigungsverhältnisse (**keine** Zeitverträge), da sie von Natur aus ein Ablaufdatum besitzen, nämlich das Erreichen des Ausbildungszieles bzw. das Erreichen der Altersgrenze.